

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise

Kreisfreie Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner

Ländrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Maik Petersen
Maik.Petersen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2733
Telefax: 0431 988 614-2733

23. März 2020

Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2; kommunaler Sitzungsdienst Ergänzende Hinweise

Bezugnehmend auf meinen Runderlass vom 16. März 2020 gebe ich zur Thematik Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien nachfolgend ergänzende Hinweise. Mit Blick auf einzelne Rückmeldungen, die das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zu dem Ausgangserlass erreicht haben, weise ich darauf hin, dass zu den anstehenden Fragen ein intensiver Austausch zwischen den Innenressorts der Bundesländer stattgefunden hat und in wesentlichen Punkten eine einheitliche Beratungspraxis besteht.

1. Zur Frage der Geltung gesundheitsbehördlicher Verfügungen für Sitzungen kommunaler Vertretungen:

Bereits in meinem Runderlass vom 16. März 2020 hatte ich darauf hingewiesen, dass die Sitzungen kommunaler Gremien, insbesondere der Stadt- und Gemeindevertretungen, nicht als Veranstaltungen im Sinne der Beschränkungsverfügungen der Gesundheitsbe-

hörden anzusehen sind. An dieser Auffassung hat sich nichts geändert; sie wird vom Gesundheitsministerium des Landes Schleswig-Holstein ausdrücklich geteilt. Die auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verfügungen zielen nicht auf die Einschränkung der Tätigkeit der Organe staatlicher oder kommunaler Behörden ab. Die Handlungsfähigkeit der staatlichen, aber auch der kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes und der Bewältigung der Auswirkungen infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Dies erfordert es, die Entscheidungsfähigkeit staatlicher und kommunaler Stellen auch in der gegenwärtigen Situation aufrecht zu halten. Diese Bewertung steht im Einklang mit dem Ergebnis der gestrigen Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, in der unter anderem ein Konsens dahingehend erzielt wurde, dass die Teilnahme an Sitzungen weiterhin möglich ist; dies bezieht – auch wenn in den Ergebnissen der Besprechung nicht ausdrücklich genannt – auch Sitzungen kommunaler Gremien ein.

Es wird noch einmal dringend empfohlen, in der gegenwärtigen Situation Sitzungen der Vertretung auf das absolut Notwendige zu beschränken. Dies gilt nicht nur für Sitzungen an sich, sondern auch für zu behandelnde Themen; im Zweifel sollte von der Abhaltung einer Sitzung abgesehen und/oder aufschiebbare Beratungen auf eine spätere Sitzung verschoben werden. Nach hiesigem Eindruck wurde dieser Empfehlung noch nicht in jeder Kommune nachgekommen, was bei einzelnen Stadt- oder Gemeindevertretern nachvollziehbar Irritationen ausgelöst hat.

Soweit erforderlich, können für zwingend notwendige Sitzungen auch weiterhin Sporthallen und Räume in Schulen genutzt werden; ebenso Räumlichkeiten in Gaststätten, sofern dort keine Speisen oder Getränke serviert werden.

2. Zur Öffentlichkeit von Sitzungen

Bei dem in § 35 Abs. 1 Satz 1 GO (entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO) normierten Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen der Vertretungen handelt es sich um eines der wesentlichen Grundprinzipien des Kommunalverfassungsrechts. Durch die Ausweitung der grundsätzlichen Öffentlichkeit von Sitzungen auch auf Ausschüsse durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012

(GVOBl. Schl.-H. S. 371) hat der Gesetzgeber die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes noch einmal besonders herausgestellt. Seine herausragende Bedeutung wird auch dadurch deutlich, dass nach ständiger Rechtsprechung ein Verstoß nicht nur die Rechtswidrigkeit, sondern in der Regel die Nichtigkeit gefasster Beschlüsse zur Folge hat (vgl. Dehn/Wolf, Anm. 9 zu § 35 Abs. 1 GO).

Worauf bereits im Ausgangserlass hingewiesen wurde, stellen die Ausnahmetatbestände der §§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO und 30 Abs. 1 Satz 2 KrO ausschließlich auf etwaige auf den Beratungsgegenstand bezogene Geheimhaltungsinteressen ab. Bereits im Runderlass vom 16. März 2020 wurden Hinweise zur zahlenmäßigen Beschränkung der Öffentlichkeit zum Zwecke der Vermeidung von Infektionsrisiken gegeben. Ergänzend hierzu ist darauf hinzuweisen, dass sich Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Privatpersonen durch Gesundheitsbehörden auch auf die Möglichkeit einer Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeit auswirken. Soweit Ansammlungen von Personen zahlenmäßig beschränkt werden, sollte dem auch hinsichtlich der Zahl der maximal möglichen Teilnehmer am öffentlichen Teil einer Vertretungssitzung Rechnung getragen werden. Ein Ausgleich für den damit deutlich eingeschränkten Zugang zu öffentlichen Sitzungen kann durch die Übertragungen der Sitzungen z.B. im Internet erfolgen. Diese Möglichkeit sieht § 35 Abs. 4 GO ausdrücklich vor. Es bestehen in der gegenwärtigen Situation keine Bedenken, wenn eine nach der Vorschrift hierfür eigentlich vorgeschriebene verfahrensaufwändige Änderung der Hauptsatzung unterbleibt.

3. Herbeiführung von Beschlüssen

Verschiedentlich wurde an das MILI die Frage herangetragen, ob Beschlüsse der Vertretungen im Rahmen von Video- oder Telefonschaltkonferenzen oder in Gestalt von Umlaufbeschlüssen gefasst werden können. Diese Wünsche sind nachvollziehbar, die Kommunalverfassung gibt aber hierfür gegenwärtig keine Möglichkeit. Auch kommt eine Zulassung für solche Verfahrensweisen über die Experimentierklausel des § 135 a GO nicht in Betracht. Dies zum einen deshalb nicht, weil diese eine Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung darstellende Vorschrift es nicht gestattet, grundsätzliche Entscheidungen des Gesetzgebers auszusetzen; eine solche stellt aber – wie dargestellt – der Öffentlichkeitsgrundsatz gerade dar. Im Übrigen gestattet die Vorschrift schon nach ihrem Wort-

laut nur Ausnahmen im Einzelfall, nicht hingegen die gleichzeitige Befreiung aller Kommunen von gesetzlichen Vorgaben. Die Einführung neuer Formen der Beratung und Beschlussfassung der kommunalen Vertretungen ist damit dem Gesetzgeber vorbehalten.

4. Fehlen einzelner Vertreter und Pairingabsprachen

In der gegenwärtigen Situation besteht die Möglichkeit, dass nicht alle Gemeindevertreterinnen und –vertreter an einer unverzichtbaren Sitzung teilnehmen. Dies kann auf Krankheit oder Quarantäne beruhen oder aber auch darauf, dass einzelne Vertreterinnen oder Vertreter wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die ein besonderes Gesundheitsrisiko im Falle einer Infektion aufweist, der Sitzung fernbleiben (möchten); im letztgenannten Fall kann unter den gegebenen Umständen nicht von einem schuldhaften Fernbleiben ausgegangen werden. Worauf bereits im Runderlass vom 16. März 2020 hingewiesen wurde, begegnet es keinen Bedenken, wenn in einer solchen Konstellation freiwillige Pairingabsprachen getroffen werden, um die Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung trotz Abwesenheit von Vertretern zu sichern. Zwingende Regelungen können mit Blick auf das allen Vertreterinnen und Vertretern zukommende freie Mandat allerdings nicht getroffen werden.

5. Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Nach den §§ 50 Abs. 3, 55 Abs. 4 und 65 Abs. 4 GO (entsprechend § 51 Abs. 4 KrO für die Kreise) können in dringenden Fällen Entscheidungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister anstelle der Vertretung getroffen werden. Diesem Eilentscheidungsrecht kann – abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten – in der gegenwärtigen Situation eine besondere Bedeutung zukommen.

Dem Eilentscheidungsrecht sind prinzipiell alle der Gemeindevertretung zugewiesenen Fragen zugänglich, auch solche, die nach § 28 GO nur eingeschränkt oder sogar gar nicht delegierbar sind. Allerdings knüpft der Gesetzgeber an die Inanspruchnahme des Eilentscheidungsrechts strenge Voraussetzungen. Worauf im Runderlass des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 28. Oktober 2014 hingewiesen wurde, ist eine Eilentscheidung nur dann zulässig, wenn eine Entscheidung zeitnah getroffen werden muss und eine Befassung der Gemeindevertretung auch unter in Anspruch-

nahme der kürzest möglichen Ladungsfrist nicht möglich ist; beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen sollte sorgfältig geprüft werden, um nachteilige Folgen (u.U. sogar Strafverfolgungsmaßnahmen) für die jeweilige Bürgermeisterin oder den jeweiligen Bürgermeister auszuschließen.

Die gesetzlichen Hürden für eine Eilentscheidung haben sich auch in der gegenwärtigen Situation nicht verringert. Allerdings eröffnen die Vorschriften bei durchdachter Inanspruchnahme den nötigen Spielraum, um den Bedürfnissen vor Ort lageangepasst gerecht zu werden. Die entscheidenden Kriterien hierfür sind Kommunikation und Dokumentation. Ob die Möglichkeit einer Zusammenkunft der Gemeindevertretung besteht, sollte zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtpräsidenten bzw. dem Bürgervorsteher möglichst unter Einbindung auch der Fraktionen ausgelotet werden; hierzu ist eine Zusammenkunft nicht erforderlich. Erscheint danach eine (zeitnahe) Zusammenkunft der Vertretung nach übereinschätzender Auffassung der an der Abstimmung Beteiligten nicht möglich, weil z.B. Vertreter erkrankt, nicht erreichbar, von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind oder zu erwarten ist, dass sie z.B. wegen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die ein besonderes Gesundheitsrisiko im Falle einer Infektion aufweist an der Sitzung nicht teilnehmen werden, dann besteht eine nachvollziehbare Grundlage für die Inanspruchnahme des Eilentscheidungsrechts. Der Anwendungsbereich des Eilentscheidungsrechts ist auch eröffnet, wenn aus anderen Gründen die Durchführung einer Sitzung nicht möglich erscheint, z.B., weil sich kein Sitzungsraum finden lässt, der die Umsetzung der behördlichen Hygiene- und Abstandsvorgaben ermöglicht. Die Überlegungen und Abstimmungen, die gegen die Möglichkeit der Befassung der Vertretung sprechen, sollten sorgfältig dokumentiert werden. Anzuraten ist auch, dass der Stadtpräsident oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Bürgermeister ausdrücklich um die Ausübung des Eilentscheidungsrechts bittet. Dies schafft zusätzliche Sicherheit.

Über die Ausübung des Eilentscheidungsrechts hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren. Sofern – wie angeraten – eine enge Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und auch den Fraktionen erfolgt, bestehen keine Bedenken, wenn die Information aller Gemeindevertreterinnen und –vertreter in der nächsten Sitzung der Vertretung erfolgt. Die Mitteilung kann auch elektronisch, z.B. über ein Ratsinformationssystem erfolgen.

Für nähere Informationen zum Eilentscheidungsrecht wird auf den Runderlass vom 28. Oktober 2014 verwiesen, der seinerzeit allen Kommunen im Land zugänglich gemacht wurde, gleichwohl aber noch einmal in Anlage zu diesem Erlass beigefügt wird.

Die (unteren) Kommunalaufsichten werden gebeten, diesen Erlass in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzusteuern.

gez. Maik Petersen

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An die

Kreise

Kreisfreien Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Ein-
wohner

Landrätinnen und Landräte als Kommunalauf-
sichtsbehörden

nachrichtlich:

Städteverband Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

- per E-Mail -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 – 160.110.4-55.1
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3115
Telefax: 0431 988 614-3115

28. Oktober 2014

Erlass zum Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte

Aus gegebenem Anlass gebe ich folgende allgemeine Hinweise zum Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters nach § 50 Absatz 3 und § 55 Absatz 4 und § 65 Absatz 4 der Gemeindeordnung und zum Eilentscheidungsrecht der Landrätinnen und Landräte nach § 51 Absatz 4 der Kreisordnung:

1) Grundsätzliche Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse von Gemeindevertretung und Bürgermeisterin/Bürgermeister

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO trifft die Gemeindevertretung alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht deren Durchführung, soweit das Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Außerhalb der § 50, § 55 Absatz 1 bzw. § 65 Absatz 1 GO obliegen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich der Gemeindevertretung, wodurch ihre übergeordnete Stellung auch im Verhältnis zum Organ Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister deutlich wird. Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 GO kann die Gemeindevertretung Entscheidungen grundsätzlich auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

2) Voraussetzungen für eine Eilentscheidung

Als Durchbrechung der grundsätzlichen Verteilung der Entscheidungsbefugnisse ist in § 50 Absatz 3 und § 55 Absatz 4 und § 65 Absatz 4 GO geregelt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für die Gemeindevertretung und für die Ausschüsse anordnet.

a) Grundsätzliches zur Anwendung des Eilentscheidungsrechts

Das Eilentscheidungsrecht ist gegenständlich nicht beschränkt, es reicht so weit wie die Zuständigkeit der Vertretung oder des Ausschusses, an deren bzw. an dessen Stelle entschieden werden soll (Sponer/Jacob/Musall u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 52 SächsGemO, Anm. 5.1). Im Wege der Eilentscheidung kann daher z.B. auch eine Satzung erlassen, ein Vorkaufsrecht ausgeübt oder eine Veränderungssperre erlassen werden (Lütje/Husvogt in: Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 65 GO Rdnr. 56).

Eine Maßnahme ist dann dringend, wenn sie ohne erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder im Interesse des Gemeinwohls nicht aufgeschoben werden kann (Lütje/Husvogt, a.a.O., Rdnr. 54). Der Erlass einer Eilentscheidung hat damit zwei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 31. Mai 1988, Az. 2 A 1739/86, Rdnr. 11 f., zitiert nach beck-online; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. April 2006, Az. 1 A 11596/05, Rdnr. 5 f.):

- das Drohen eines erheblichen Nachteils (dazu unter b) und
- das Fehlen einer anderweitigen Möglichkeit, diesen Nachteil abzuwenden (dazu unter c).

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist die Eilentscheidung rechtswidrig.

Wegen der grundsätzlich zu wahrenen Zuständigkeitsverteilung zwischen den kommunalen Organen kann eine Eilentscheidung mit der damit verbundenen Durchbrechung der Zuständigkeit der Vertretung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen. Wegen des Ausnahmecharakters der Eilentscheidung sind die Vorschriften der § 50 Absatz 3, § 55 Absatz 4 sowie § 65 Absatz 4 GO eng auszulegen und streng zu prüfen, ob die Entscheidung wirklich eilbedürftig ist und worin der zu erwartende Nachteil besteht (OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rdnr. 28).

Bei dem Merkmal Dringlichkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach herrschender Meinung voll nachprüfbar ist (OVG Münster, a.a.O., Rdnr. 9; Lütje/Husvogt, a.a.O., Rdnr. 54; Schmitz, VR 1995, Seite 74 f.). Einen Beurteilungsspielraum gibt es damit nicht.

Die Entscheidung anstelle der Gemeindevertretung oder des Ausschusses muss somit in der gegebenen Situation objektiv unumgänglich bzw. zwingend erforderlich sein (Unger, Kommunalverfassungsrecht Hessen, § 70 HGO, Rdnr. 49). Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist dabei auf die Situation abzustellen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestand (Lütje/Husvogt, a.a.O., Rdnr. 54).

Auch eröffnen die Vorschriften der § 50 Absatz 3, § 55 Absatz 4 sowie § 65 Absatz 4 GO keinen Ermessensspielraum. Daraus folgt, dass die Vorschrift für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nicht nur die Befugnis eröffnet, dringende Maßnahmen anzuordnen, sondern auch eine Rechtspflicht zum Handeln enthält, wenn erhebliche Nachteile anders nicht abgewendet werden können (Lüt-

je/Husvogt, a.a.O., Rdnr. 58). Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Eilentscheidung ist auch aus diesem Grund stets sorgfältig zu prüfen. Mit steigender Bedeutung der Angelegenheit für die Gemeinde sind auch erhöhte Sorgfaltsanforderungen zu bejahen.

b) Drohen eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde („dringende Maßnahme“)

Um zu verhindern, dass die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und Vertretung bzw. Ausschüssen leichtfertig unterlaufen wird, kann eine Eilentscheidung von vornherein nur dann in Betracht kommen, wenn ein schwerer, praktisch nicht wieder gutzumachender Schaden droht (OVG Münster, a.a.O., Rdnr. 18; OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rdnr. 28). Der Nachteil darf nicht nur gering sein, sondern muss so groß sein, dass im Verhältnis zu ihm die Außerachtlassung der Zuständigkeit der Gemeindevertretung als das kleinere Übel erscheint (Lütje/Husvogt, a.a.O., Rdnr. 55).

Hinsichtlich der Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit wird man – wie der Prüfung der Voraussetzungen der Eilentscheidung insgesamt (s.o.) – einen strengen Maßstab anlegen müssen. Es genügt daher nicht die Möglichkeit eines Schadenseintritts. Wenn man hinsichtlich des Eintritts des Nachteils zwar keine Gewissheit fordern kann, so muss aber jedenfalls seine Wahrscheinlichkeit größer sein als die des Nichteintritts des Nachteils, wenn man nicht sogar verlangen muss, dass die Unterlassung der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zur Folge haben wird (Sponer/Jacob/Musall u.a, a.a.O., Rdnr. 5.2). Es ist konkret darzulegen, worin der zu erwartende Nachteil besteht (OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rdnr. 28). Der Nachteil kann auch ein immaterieller sein (Sponer/Jacob/Musall u.a, a.a.O., Rdnr. 5.2). Der Nachteilseintritt muss in absehbarer Zeit zu besorgen sein. Grundvoraussetzung einer jeden Eilentscheidung ist daher, dass der Angelegenheit eine Dringlichkeit innewohnt, die eine zeitnahe Befassung mit ihr erfordert.

c) Fehlen einer anderweitigen Möglichkeit zur Nachteilsabwendung

Selbst wenn das Drohen eines erheblichen Nachteils in absehbarer Zeit zu bejahen ist, so ändert dies zunächst einmal noch nichts an der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung. Die Befugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sich an die Stelle der Vertretung zu setzen, erfordert nämlich über diese „Einstiegsvoraussetzung“ hinausgehend, dass eine anderweitige Möglichkeit zur Nachteilsabwendung nicht besteht. In § 50 Absatz 3, § 55 Absatz 4 und § 65 Absatz 4 GO findet diese Auslegung einen Anklang darin, dass es sich um eine dringende Maßnahme handeln muss, die der sofortigen Ausführung bedarf. Eine Dringlichkeit der Maßnahme ist damit nicht ausreichend, um eine Eilentscheidung zu rechtfertigen. Dies zeigt im Übrigen auch die Vorschrift des § 34 Absatz 4 Satz 4 GO, der die Möglichkeit einer kurzfristigen Erweiterung der Tagesordnung einer anstehenden Sitzung der Vertretung um dringende Angelegenheiten ermöglicht. Die Dringlichkeit einer Angelegenheit führt deshalb zunächst noch nicht zu einer Kompetenzverlagerung. Die Angelegenheit muss vielmehr so eilig sein, dass eine Befassung des obersten Gemeindeorgans nicht möglich und auch die Einberufung der Vertretung oder des zuständigen Ausschusses selbst unter Einhaltung der kürzest möglichen Ladungsfrist ausgeschlossen ist (Lütje/Husvogt, a.a.O., Rdnr. 54; Sponer/Jacob/Musall u.a, a.a.O., Rdnr. 5.2).

Ist die Angelegenheit so eilig, dass eine Befassung der Gemeindevertretung im Rahmen der turnusmäßigen Sitzung nicht abgewartet werden kann, ist somit zu prüfen, ob eine Befassung der Gemeindevertretung im Wege einer kurzfristig an-

beraumten Sondersitzung möglich wäre. Die Gemeindeordnung eröffnet eine solche Möglichkeit. Nach § 34 Absatz 3 GO beträgt die Ladungsfrist eine Woche; sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter widerspricht. Nähere Regelungen können durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung getroffen werden (§ 34 Absatz 2 GO).

Gerade in einer Konstellation, in der die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung für dringliche Angelegenheiten eine sehr kurze Ladungsfrist vorsieht, wurde in der Rechtsprechung betont, dass eine Eilentscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur in ganz dringenden Fällen in Betracht kommt, in denen eine Entscheidung binnen weniger Stunden getroffen werden muss (OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rdnr. 28).

Die Eilentscheidung durchbricht die gesetzlich vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen Bürgermeisterin/Bürgermeister und der Gemeindevertretung. Aus diesem Grunde ist an das Vorliegen der Voraussetzungen nach übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ein strenger Maßstab anzulegen (s.o.). Soll durch eine Eilentscheidung in die Rechte der Gemeindevertretung eingegriffen werden, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Vorliegen der Voraussetzungen darzulegen. Er hat dabei u.a. zu prüfen, ob auch unter Ausnutzung bestehender Möglichkeiten der Verkürzung der Einberufungsfrist nicht doch noch eine Einberufung der Vertretung möglich ist (OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rdnr. 28). Auch insoweit steht ihm ein Beurteilungsspielraum nicht zu. Die Befassung der Vertretung muss objektiv nicht möglich sein. Diese Frage ist ggf. durch ein Gespräch mit dem für die Einberufung der Gemeindevertretung zuständigen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu klären (vgl. auch den Hinweis bei Lütje/Husvogt, a.a.O., Rdnr. 55). Es empfiehlt sich, die Prüfung der Voraussetzung der Eilentscheidung einschließlich der in diesem Zusammenhang getätigten Versuche zur vorrangigen Entscheidung der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses sorgfältig zu dokumentieren.

Eine sorgfältige Dokumentation ist auch deswegen angezeigt, weil die rechtswidrige (Nicht-)Anwendung des Eilentscheidungsrechts ein Dienstvergehen darstellt und im Fall eines Schadens für die Gemeinde beamtenrechtliche Rückgriffsansprüche entstehen können.

Für das Eilentscheidungsrecht der Landrätinnen und Landräte nach § 51 Absatz 4 KrO gelten die Ausführungen entsprechend.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die Gemeinden und Ämter ihres Aufsichtsbereichs zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Petersen